



Delta-Club Wiehengebirge e.V.

Artenschutzprüfung (SAP) nach §§ 44 BNatSchG

**zum Antrag auf Befreiung von den Verboten der
Naturschutzverordnung
für das NSG N1 „Wittekindsburg“ und
Landschaftsschutzverordnung L 1 „Weser- und Wiehengebirge“**

13. März 2024

Bearbeiter:

o9 landschaftsarchitekten

Wolfgang Hanke, Landschaftsarchitekt BDLA AKNW

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	4
1.1 Aufgabenstellung.....	4
2 Rechtliche Grundalgen.....	5
3 Methodik.....	7
4 Stufe 1: Vorprüfung.....	8
4.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes.....	8
4.2 Feststellung der zu prüfenden geschützten Arten.....	8
5 Bestandsbeschreibung.....	12
6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	14
6.1 Wirkfaktoren des Vorhabens.....	14
7 Ergebnis.....	15
7.1 Fledermäuse.....	15
7.2 Vögel.....	16
7.2.1 Ermittlung der Wirkungen durch Drachen- und Gleitschirmflieger.....	17
7.2.2 Auswirkungen auf Habichte.....	19
7.2.3 Auswirkungen auf Sperber.....	19
7.2.4 Auswirkungen auf Waldohreulen.....	19
7.2.5 Auswirkungen auf Mäusebussarde.....	20
7.2.6 Auswirkungen auf Nachtigallen.....	21
7.2.7 Auswirkungen auf Waldkäuze.....	21
7.2.8 Auswirkungen auf Seeadler.....	21
8 Zusammenfassung.....	22
9 Literaturverzeichnis.....	23

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Der Delta-Club Wiehengebirge e.V. betreibt seit ca. 40 Jahren eine Abflugrampe für Drachen- und Gleitflieger auf dem Wiehengebirge in Porta Westfalica. Das Gelände ist entsprechend durch die Bezirksregierung Münster luftrechtlich seit 2012 unbefristet nach § 6 zugelassen.

Im Rahmen des Befreiungsantrags zu den Bestimmungen des NSG N 1 „Wittekindsburg“ und des LSG L1 „Weser- und Wiehengebirge“ sind die möglichen Auswirkungen insbesondere des Flugbetriebs auf planungsrelevante / geschützte Arten zu ermitteln und zu bewerten. Parallel zur Artenschutzprüfung werden in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf die Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 und Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie ermittelt.

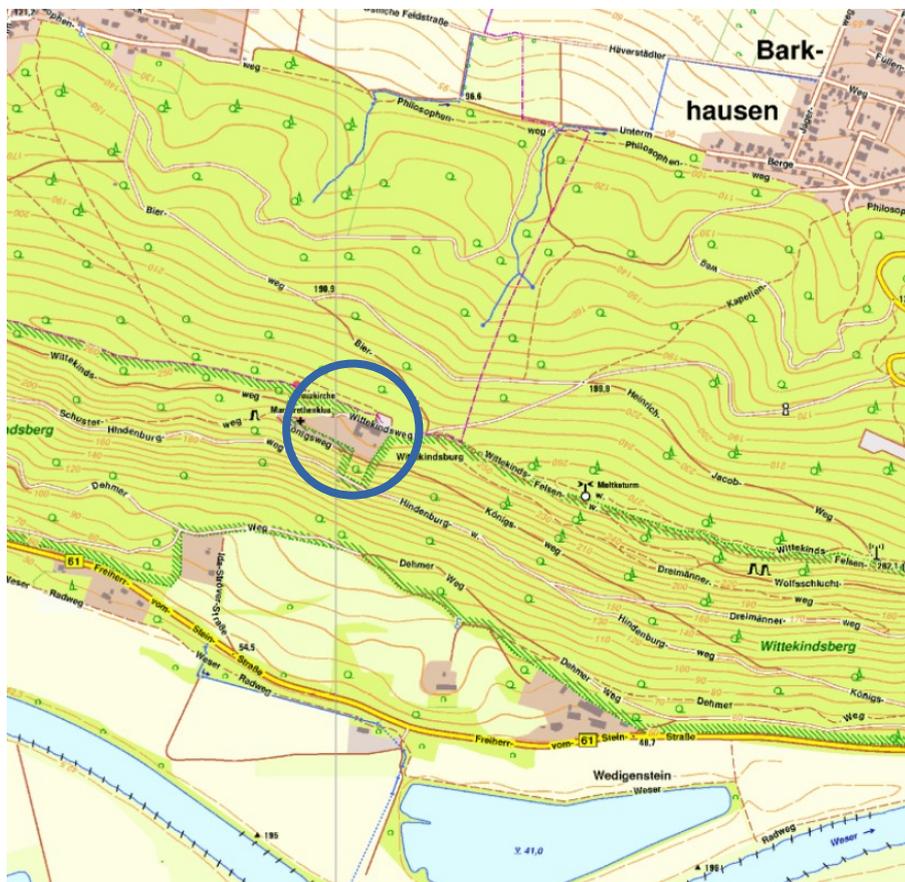


Abbildung 1: Lage des Wittekindsburg, Quelle: tim-online.nrw.de

2 Rechtliche Grundalgen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u. a. durch die Bestimmungen des § 44 des BNatSchG (08.12.2022) in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist bei der Planung von Projekten zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Projekte, die gegen die Verbote verstoßen, sind unzulässig.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat folgende Inhalte:

- Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben.
- Darstellung der Wirkfaktoren, wie direkte Beeinflussung von Individuen (z. B. Fang, Tötung), erhebliche Störungen (z.B. Unterschreitung von Fluchtdistanzen) und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Prüfung der Vermeidbarkeit bzw. bei unvermeidbaren Verlusten/Beeinträchtigungen, ob in Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologischen Funktionen der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden im § 44 Abs.1 BNatSchG wie folgt dargelegt:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

3 Methodik

Die Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 44/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 06.06.2016, (MKULNV 2016)“. Für den Ablauf der Artenschutzprüfung gibt die VV-Artenschutz ein dreistufiges Prüfverfahren vor.

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

In der Verfahrensstufe I wird zunächst eine Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen und möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte vorgenommen. Für eine Beurteilung sind alle relevanten Informationen zum Plangebiet (z. B. Habitatausstattung, faunistische Kartierungen) heranzuziehen und im Hinblick auf das geplante Vorhaben auszuwerten.

- Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Bei Verdacht auf Vorkommen geschützter Arten ist eine vertiefende Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. An dieser Stelle wird z. B. eine Brutvogelkartierung oder die Kontrolle auf Brut- und Lebensstätten in Bäumen oder an Gebäuden erforderlich. Ist eine Beeinträchtigung geschützter Arten abzusehen, sind zunächst Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. CEF-Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen.

- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Sollte es trotz Maßnahmenkonzept zu einer Verletzung der Verbotstatbestände kommen, wäre ein Ausnahmeverfahren durchzuführen und zu klären, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) erfüllt sind. (KIEL 2018)

4 Stufe 1: Vorprüfung

4.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet besteht aus der bereits vorhandenen baulichen Anlage Rampe und einem Schutzzaun. Dazu wird eine vorhandene Rasenfläche als Absprungbereich für die Gleitschirmflieger genutzt.

Nach dem Abflug wird der Luftraum sowohl über dem Wiehengebirge als auch über den angrenzenden Gebieten genutzt. Die Studie zu Beeinträchtigungspotenzialen für das FFH-Gebiet (TRIOPS 2022) hat Bereiche ermittelt, über denen die Flieger im FFH-Gebiet streichen.

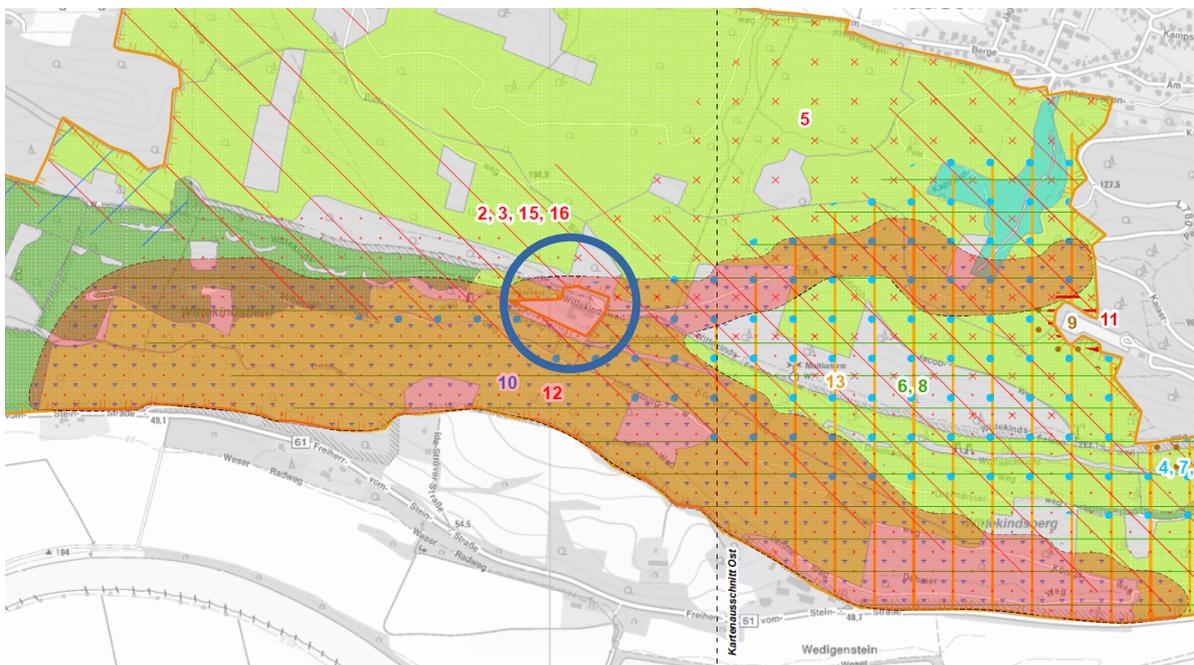


Abbildung 2: Bereiche des FFH-Gebietes mit überfliegenden Drachen- und Gleitschirmfliegern (TRIOPS 2022)

Die Größe des Überfluggebietes beträgt ca. 80 ha.

4.2 Feststellung der zu prüfenden geschützten Arten

Als Grundlage für die Beurteilung, welche Arten im Plangebiet zu erwarten sind und ob artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben auftreten können, wurden die vom LANUV gesammelten Informationen des Fundortkatasters NRW und ergänzender Rasterkartierungen abgefragt. Die Informationen sind über den jeweiligen Messtischblatt-Quadranten abrufbar.

Die folgende Tabelle führt diejenigen planungsrelevanten Tierarten auf, mit deren Auftreten im Untersuchungsraum nach den Angaben des LANUV NRW – bezogen auf die dargestellte Fläche der Topographischen Karte 1:25.000; Messtischblatt 3719, Minden, Quadrant 3, gerechnet werden muss.

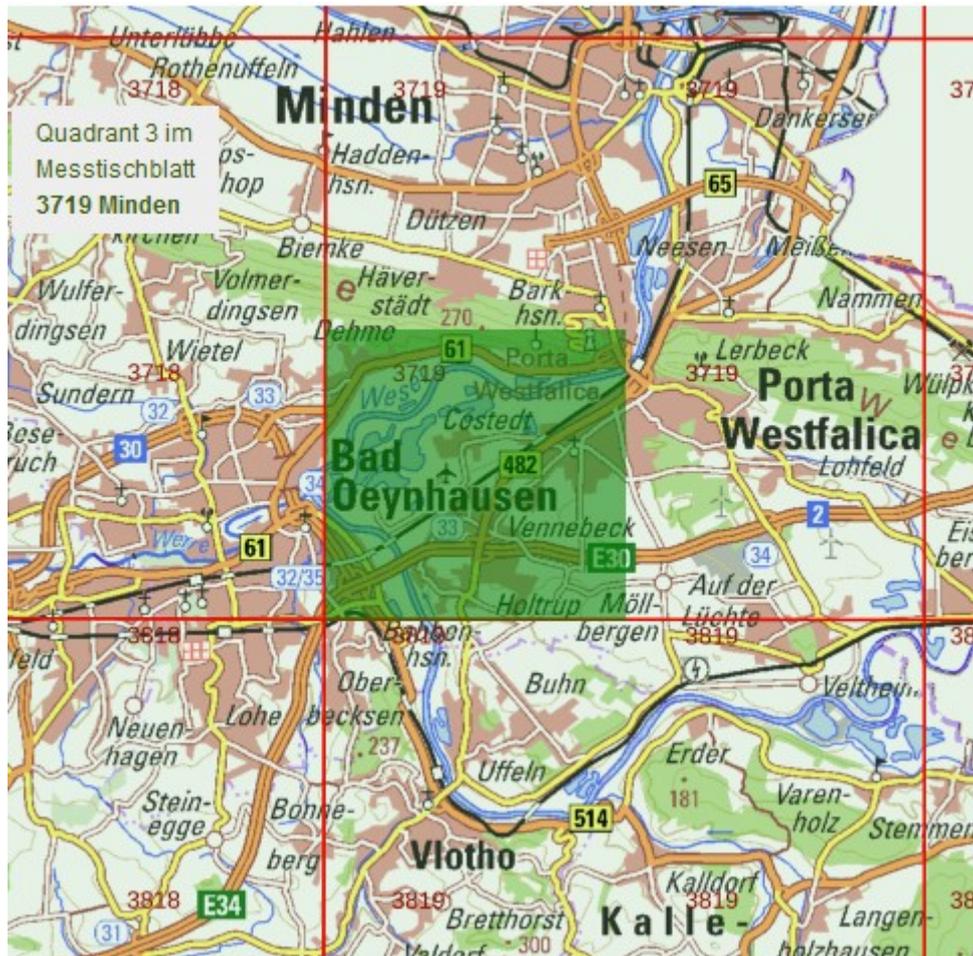


Abbildung 3: Lage des MTB 3719 Minden, Quadrant 3 (LANUV 2024)

Tabelle 1: Geschützte Arten des MTB 3719 Minden, Quadrant 3 (LANUV)

Art / Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Fledermäuse			
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis	U+
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	sicher brütend	S
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.
Charadrius dubius	Flußregenpfeifer	sicher brütend	U
Ciconia ciconia	Weißstorch	sicher brütend	G
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Lanius collutio	Neunntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Mergus merganser	Gänsesäger	Rastvogel	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Rastvogel	G
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	S
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	U
Serinus serinus	Girlitz	sicher brütend	unbek.

Art / Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis	G

Erläuterung zum Erhaltungszustand: **G = günstig**, **U = ungünstig**, **S = schlecht**, **↓ = abnehmender Bestand**,
↑ = zunehmender Bestand

Nicht aufgeführt ist der Seeadler, von dem es gelegentliche Sichtungen gibt und somit ebenfalls bewertet wird.

5 Bestandsbeschreibung

Für die Nutzung durch Drachenflieger ist vor ca. 40 Jahren eine Absprungrampe errichtet worden. Diese ist in der Vergangenheit erneuert worden. Die Rampe existierte bereits vor Ausweisung des Standortes zum LSG.



Abbildung 4: Startrampe für Drachenflieger

Da die Rampe für Gleitschirmflieger nicht genutzt werden kann, ist rechts hiervon eine verschließbare Öffnung in dem Zaun angebracht worden, der das Plateau vor dem relativen steil abfallendem Hang absichert. Dabei wird vom Plateaufläche aus mit Anlauf direkt in den Hangbereich gesprungen.



Abbildung 5: Anlauf- und Abflugbereich für Gleitschirmflieger

Es ist nicht vorgesehen, weitere Anlagen zu errichten.

Der Hang unterhalb des Absprungbereichs wird regelmäßig durch ein Kappen der Bäume niedrig gehalten, damit die Flieger in der ersten Abflugphase gefahrenfrei über die Gehölze gelangen.

Bei den Wäldern im Fluggebiet handelt es sich überwiegend um einen Waldmeister-Buchenwald und in einem kleinen Umfang um einen Hainsimsen-Buchenwald.



Abbildung 6: Waldbestand unterhalb der Rampe nach einem Rückschnitt

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Prüfung bezieht sich auf das potenzielle Vorkommen. Dies sind Vorkommen, deren Nachweis nicht mit einem zumutbaren Aufwand zu führen sind, die aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung gemäß den Listen der jeweiligen Messtischblätter anzunehmen sind. Dazu wird zur Bewertung der Auswirkungen auf Fledermäuse die vorliegende Kartierung des Büros Echolot aus 2022 herangezogen. Weiterhin wird aufgrund von Beobachtungen möglicherweise vorkommende Seeadler betrachtet.

6.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der Änderung des Bebauungsplans können folgende Wirkfaktoren verbunden:

Direkte Verluste von Lebewesen oder ihrer Habitate

Es können Teile des Plangebiets in Anspruch genommen werden, auf denen bewohnte Habitate befinden.

Indirekter Verlust oder Schädigung von Lebewesen oder Habitaten

Ein indirekter Verlust oder Schädigung von Lebewesen oder Habitaten kann auftreten wenn die im Plangebiet vorhandene Strukturen z. B. zur Nahrungssuche genutzt werden.

Temporäre Störungen von Lebewesen

Während der Flugbetriebs können visuelle Störungen auftreten, die sich auf störungssensible Arten auswirken.

7 Ergebnis

Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die im Messtischblatt MTB 3719 - 3 „Minden“ aufgeführten geschützten Arten wurden hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts Drachen- und Gleitschirmflieger untersucht. Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass die beantragten Befreiungen von den Schutzverordnungen nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände planungsrelevanter Tierarten führt. Die im Messtischblatt aufgeführten Arten lassen sich aufgrund völlig anderer Habitatansprüche ausschließen. (s. auch Bewertungstabelle im Anhang).

7.1 Fledermäuse

Im Zuge einer Beeinträchtigungsanalyse wurde am Standort Wittekindsburg 2022 die Fledermausbestände kartiert (Echolot 2022): *„An der „Wittekindsburg“ dominieren in beiden Erfassungszeiträumen die beiden Pipistrellus-Arten. Besonders im zweiten Erfassungszeitraum nehmen die Rauhaufledermäuse stark zu, was mit der zunehmenden Wanderungsphase der Art zusammenhängen kann. Das Große Mausohr tritt in der zweiten Phase ganznächtlich auf, was auf anhaltende Jagdaktivität schließen lässt.“*

Gemäß der Studie lassen sich keine direkten negativen Auswirkungen durch die an der Wittekindsburg nachweisen, sofern nicht durch Verkehrssicherungsmaßnahmen Quartiersbäume gefällt werden.

Der durch den regelmäßigen Schnitt entstehende Eingriff in den Gehölzbestand unterhalb des Absprungbereichs verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen von Quartieren, da die über ca. 40 Jahren durchgeführte wiederkehrende Pflege die Entwicklung von Quartiersbäumen verhindert.

Störungen durch den Flugbetrieb können ausgeschlossen werden. Zwar kann es kurzfristig vor und nach Sonnenuntergang zu Überschneidungen der Flugphase einzelner Fledermäuse

und des Flugbetriebs der Drachen- und Gleitschirmflieger kommen. Starts finden in dieser Zeit aber nicht mehr statt und die Hauptaktivitätszeiten der Fledermäuse liegen in der Zeit nach Sonnenuntergang.

Nachweis per D=Detektorerfassung, BC=Batcordererfassung, NF=Netzfang

Mkm=Wasser-, Bart- oder Bechsteinfledermaus, Nyctaloid=Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel- u. Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus

Art/Gattung/Rufgruppe	Untersuchungsgebiet					
	Lutternsche Egge	Wilder Schmied	Wittekindsburg	Kolkrahe	Fersehturm	Nammer Berg
Zwergfledermaus	D, BC, NF	D, BC, NF	D, BC	D, BC, NF	D, BC	D, BC
Rauhautfledermaus	BC	BC	D, BC	D, BC	D, BC	BC
Mückenfledermaus		BC		BC	BC	
Breitflügelfledermaus	D	D, BC, NF	D, BC	D	D	BC, NF
Großer Abendsegler	D		D	D	D, BC	NF
Rufgruppe Nyctaloid	BC	BC	BC	BC	D, BC	D, BC
Großes Mausohr	D, NF	D, BC, NF	D, BC	BC, NF	BC	D, BC, NF
Bechsteinfledermaus						BC
Gr. oder Kl. Bartfledermaus	D, BC	D, BC	BC	D, BC	D, BC	D, BC
Kleine Bartfledermaus		NF				
Fransenfledermaus	BC	BC	BC	D, NF	D	BC, NF
Wasserfledermaus	BC	D,BC	BC	D, BC, NF	BC	BC
Teichfledermaus		BC	BC	BC		BC
Rufgruppe Mkm	BC	BC	BC	BC	BC	BC
Gattung <i>Myotis</i>	D, BC	D, BC	D, BC	D, BC	D, BC	D, BC
Braunes Langohr	NF	NF				
Gattung <i>Plecotus</i>		BC	BC	(D)		BC

Tabelle 1: Übersicht der Nachweise in den einzelnen Teilgebieten (aus Echolot 2022)

7.2 Vögel

Die im MTB 3719 – 3 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten brüten in unterschiedlichen Habitaten. Eine detaillierte Artbetrachtung ist als Anhang dem Bericht beigelegt.

Zu den potenziell vorkommenden Vogelarten zählen Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Nachtigall und Waldkauz. Ferner sind Sichtbeobachtungen des Seeadlers bekannt.

7.2.1 Ermittlung der Wirkungen durch Drachen- und Gleitschirmflieger

Beeinträchtigungen durch den Verlust von existentiellen Habitatstrukturen können ausgeschlossen werden. Störungen, die durch ein Überfliegen der Waldflächen entstehen, können unterschiedliche Wirkungen verursachen:

1. Der Gleitflieger wird als **potenzieller Luftfeind** für Beutetiere erkannt. Greifvogelsilhouetten und Gleitflieger unterscheiden sich allerdings deutlich. Allerdings kann Unsicherheit über das unbekannte Flugobjekt auch Angst und in der Folge ähnliche Reaktionen hervorrufen, wie sie durch einen tatsächlichen Luftfeind entstehen können (DHV & BfN 2009)¹. Dies betrifft überwiegend Landschaftsräume mit offener Struktur, da innerhalb des Waldes überraschende Angriffe und der Ansitz die hauptsächlichen Jagdstrategien sind, weniger das Kreisen über den Baumwipfeln.
2. Werden Tiere von einem plötzlich auftauchenden Objekt aufgescheucht, so ist von dem **Überraschungsmoment** die Rede. Hängegleiter und Gleitsegler bewegen sich im Vergleich zu anderen Luftfahrzeugen allgemein gemächlich und eher langsam. Auch wird zu den Baumwipfeln aus Sicherheitsgründen ein größerer Abstand gehalten.
3. Eine **Gewöhnung** liegt vor, wenn Objekte regelmäßig von Tieren wahrgenommen werden, ohne dass eine negative Erfahrung hiermit verbunden ist. Vielfach kann z.B. in Nationalparks beobachtet werden, wie sich die Fluchtdistanzen von Tieren gegenüber dem Menschen verringern, wenn die direkte Verfolgung eingestellt werden. So haben sich die Fluchtdistanzen von Seehunden im Wattenmeer deutlich verringert, nachdem die Jagd in den 1970er Jahren eingestellt wurde. Auch zeigt sich, dass die Fluchtdistanzen von Wildtieren in Städten ohne jagdlichen Einfluss deutlicher niedriger liegen als in der Landschaft. Insofern ist auch bei der Beurteilung der Störwirkungen von Gleitfliegen von einem Gewöhnungseffekt auszugehen, da das Überfliegen des NSG und LSG seit mehreren Jahrzehnten stattfindet.
4. Eine weitere Einflussgröße bei der Beurteilung der Störwirkungen ist die **Lebensraumstruktur**. In deckungsreichen Gebieten fühlen sich Wildtiere sicherer als im offenen Gelände. Diese Schutzfunktion ist im Wald gut gegeben.

¹DHV & BfN 2009: Drachen- und Gleitschirmflug

5. Wildtiere haben unterschiedliche Aktivitätsphasen. Insofern ist der **tages- und jahreszeitliche Einfluss** ebenfalls von Belang. Dabei sind die ruhigen Dämmerungszeiten am frühen Morgen und abends besonders für die Nahrungsaufnahme wichtig. In der Regel beginnt der Flugbetrieb nicht vor 10 Uhr vormittags, auch wegen der dann gering auftretenden Thermik. Aktivitätszeiten von Wildtieren und Gleitfliegern können sich in den Abendstunden aber überschneiden.

6. **Flughöhe und Abstände** in Gebieten mit zu erwartenden Horsten von Greifvögeln sollten erhöht werden, da jede Störung zu einem Energieverlust führt und den Fortpflanzungseffekt verringern kann. Je früher im Brutgeschehen, desto geringer ist die Horstbindung, je weiter die Brut fortgeschritten ist und Jungvögel zu versorgen sind, desto größer ist die Horstbindung. Reaktionen können laute Rufe oder auffällige Flugmanöver sein. Bei Steinadlern wird als Warnreaktion eine „Wellenflug“ beobachtet. Gelegentlich lassen sich auch Scheinangriffe auf die Gleitflieger beobachten. Bei der Nutzung des Luftraums besteht offensichtlich eine gute Koexistenz, da es regelmäßig zu beobachten ist, wenn sie gemeinsam die Thermik für den Aufstieg nutzen, ohne dass es Aggressionen oder Störungen kommt.

Abbildung 7: Girlanden- oder Wellenflug bei einem Steinadler (aus DHV&BfN 2009)

Im Weiteren werden die einzelnen im Waldlebensraum vorkommenden Arten hinsichtlich der möglichen Auswirkungen beschrieben:

7.2.2 Auswirkungen auf Habichte

Habichte brüten in Wäldern vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit, also besonders am Waldrand. Diese Zonen sind im Bereich der Rampe nicht bzw. nur im Bereich der Gehölzkappungen unterhalb der Rampe gegeben. Innere Bereiche ausgedehnter, geschlossener Waldungen werden hingegen gemieden, sofern nicht größere Blößen, Kahlschläge und Waldwiesen für Auflockerung sorgen (Bauer, v. Blotzheim 1987). Bedingt durch die hohe Nutzungsintensität durch Erholungssuchende und dem mäßig geeigneten Bruthabitat ist nicht mit einem Horst nahe der Wittekindsburg zu rechnen. Die Jagdbereiche liegen meist außerhalb der Waldflächen, so dass im NSG und LSG keine Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb zu erwarten ist. Ein Kreisen während des Jagdfluges kommt gelegentlich vor, so dass es durchaus zu einer gemeinsamen Nutzung des Luftraums mit den Gleitfliegern kommen kann.

7.2.3 Auswirkungen auf Sperber

Sperber brüten fast ausschließlich in Nadelbäumen. Daher kann ein Sperberhorst im Umfeld der Wittekindsburg ausgeschlossen werden. Als ausgesprochener Überraschungsjäger hält er sich selten im offenen Luftraum auf, sondern jagt überwiegend in niedriger Höhe in gut strukturierten abwechslungsreichen Landschaften. Ein Kreisen ist ebenfalls wie beim Habicht eine gelegentliche, aber nur kurz ausgeführte Jagdstrategie. Meist wird im niedrigen Suchflug nach Beute Ausschau gehalten.

7.2.4 Auswirkungen auf Waldohreulen

Waldohreulen brüten häufig als Nachfolger von ehemaligen Horsten von Krähen oder Greifvögeln. Sie kommt überwiegend in einer gut strukturierten Landschaften vor mit einem hohen Anteil an Gehölzstrukturen. Sie ist in Waldrandlagen, Feldgehölzen, Baumgruppen und Hecken zu finden. Die Waldinnenlage an der Wittekindsburg ist somit nicht als Optimalbiotop anzusprechen. Durch die nächtliche Lebensweise entzerren sich die Aktivitätszeiträume von Waldohreulen und Gleitschirmflieger.



Abbildung 7: Waldohreule im Kirschbaum eines Hausgartens in Minden-Hahlen ohne Zeichen einer Beunruhigung

7.2.5 Auswirkungen auf Mäusebussarde

Der Mäusebussard kann als Waldvogel bezeichnet werden, der in der offenen Landschaft nach Nahrung sucht. Er ist aber auch in kleineren Feldgehölzen, Einzelbäumen oder in baumreichen Gartenanlage mit Anschluss an die Feldflur anzutreffen. In Wäldern werden die Horste ähnlich wie beim Habicht vorzugsweise am Rand angelegt. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass sich ein Horst im unmittelbarem Umfeld der Wittekindsburg befindet. Der Mäusebussard bevorzugt den Segelflug und ist dabei besonders bei Wanderungen auf eine gute Thermik angewiesen. Daher ist der Mäusebussard wahrscheinlich der häufigste Vogel, der den Luftraum mit Gleitfliegern nutzt. Durch den Gewöhnungseffekt und aufgrund Berichten und Foto- und Videodokumentationen, wonach Gleitschirmflieger in der Thermik gemeinsam aufsteigen, ist nicht damit zu rechnen, dass der Flugbetrieb zu einer erheblichen Störung führt.

7.2.6 Auswirkungen auf Nachtigallen

Nachtigallen leben versteckt im dichten Unterwuchs von kraut- und unterholzreichen Gehölzen (Hecken, Wälder, Parkanlagen, Laubwälder). Sie gehören zu den Vogelarten mit den geringsten Fluchtdistanzen, die maximal 10 m betragen. Störungen durch den Flugbetrieb können daher ausgeschlossen werden. Der regelmäßige Gehölzrückschnitt führt zu einem höheren Lichteinfall und fördert die Kraut- und Strauchvegetation, so dass die Art eher gefördert als geschädigt wird.

7.2.7 Auswirkungen auf Waldkäuze

Waldkäuze besiedeln eine Vielzahl von Habitaten sowohl in der gut strukturierten Kulturlandschaft, dörflichen Siedlungsräumen und in Waldgebieten. Existentiell ist das Vorhandensein von geräumigen Baumhöhlen oder Nischen in Gebäuden. Somit ist ein Vorkommen in der Umgebung der Wittekindsburg nicht auszuschließen. Durch die nächtliche Lebensweise entzerren sich die Aktivitätszeiträume von Waldohreulen und Gleitschirmflieger.

7.2.8 Auswirkungen auf Seeadler

Der Seeadler ist nicht im LANUV-Messtischblatt aufgelistet, doch es im Umfeld des wesernen Wiehengebirges einige Sichtbeobachtungen. Vorkommen bestehen im Schaumburger Wald in der Nähe zum Kreis Minden-Lübbecke, wobei die Weser und die dort befindlichen Abgrabungsseen ein wichtiges Nahrungsbiotop sind. Ein weiteres Vorkommen besteht in einem Wald bei Rinteln, von wo aus ebenfalls die Weser und Abgrabungsseen als Nahrungshabitat dienen. Dazu gibt es am Nordrand des Steinhuder Meeres einen langjährigen Brutstandort. Sichtbeobachtung in Porta Westfalica haben überwiegend außerhalb der Brutzeit stattgefunden. Der Autor konnte einen Seeadler im Dezember auf der Jagd auf Graugänse bei Costedt beobachten. Erkenntnisse über eine Brut bestehen nach Auskunft des NABU (Herr Erwin Mattegiet mündlich) nicht. Insofern ist eine Betroffenheit der Art derzeit nicht gegeben.

Für den Fall, dass es im Umfeld der Rampe Seeadlerbrut kommen sollte, ist durch ein Fachgutachten festzustellen, ob zeitliche und/oder räumliche Einschränkungen des Flugbetriebs erfolgen müssen. Die Wahrscheinlichkeit für eine Ansiedlung wird allerdings als gering eingeschätzt.

8 Zusammenfassung

Für den Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen von Schutzverordnungen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung für einen Betrieb mit Drachen- und Gleitschirmfliegern durchgeführt. Dabei wurden die im Messtischblatt 3719 Minden Quadrant 3 aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch die Absprunganlage und den Flugbetrieb betrachtet und bewertet. Aufgrund von einigen Sichtbeobachtungen ist zusätzlich der Seeadler hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen bewertet worden.

Die Mehrzahl der aufgeführten Vogelarten ist an Habitat gebunden, die nicht zu den geschlossenen Wäldern zählen und können als nicht betroffen eingestuft werden. Zu den identifizierten Waldarten gehören Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Waldohreule, Waldkauz, Nachtigall und Seeadler.

Die einzelnen Artbetrachtungen haben ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt werden konnten. Direkte Wirkungen auf existenzielle Habitatelemente sind nicht zu erwarten. Eine Reihe der Greifvögel bevorzugt für die Horstanlage Standorte mit guten Abflugmöglichkeiten in Randlage von Wäldern oder Feldgehölzen. Beim der Waldbereiche Überfliegen der Gleitflieger sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten, da einerseits die Flieger nicht als potenzielle Gefährdung angesehen werden, da von diesen keine direkte Verfolgung ausgeht und es auch zu Gewöhnungseffekten kommen kann, so dass es immer wieder Situationen gibt, bei denen Greife und Flieger gemeinsam die Thermik nutzen.

Auch bei den Fledermäusen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da keine Quartiere durch direkte Einwirkungen betroffen sind und die Aktivitätszeiten von Fledermäusen und Fliegen nur kurzfristig vor Sonnenuntergang überschneiden.

9 Literaturverzeichnis

BASTIAN, O. u. k.-F. SCHREIBER (1999): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft; Heidelberg u. Berlin

BLOTZHEIM, Glutz v. (1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 4 Falconiformes Aula-Verlag Wiesbaden

ECHOLOT (2022): Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur Studie zu den Beeinträchtigungspotenzialen diverser Vorhaben für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „DE-3719-301 Wälder bei Porta Westfalica

GASSNER, E. u. A. WINKELBRANDT (2005): UVP – rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) v. 24.02.2010, BGBl I S. 94 i. d. F. vom 25. Juli 2013

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 verkündet am 6. August 2009, i. d. F. vom 8. Dezember 2022.

HAGEMEIER, W. J. M. & M. J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. London.

KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Stand 20.12.2007.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand: Dezember 2007. - Düsseldorf.

NLWKN 2/2010: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen

REICHHOLFF, J.: Störungsökologie (2011): Ursache und Wirkungen von Störungen in „Störungsökologie“ Laufener Seminarbeiträge 1/01

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & P. SUDFELD (2005a): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., E. & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Aufl. Wiesbaden.

Zukunft Biosphäre GmbH (2003): Der Einfluss von Hängegleitern und Gleitseglern auf die Avifauna

TRIOPS (2022): Studie zu Beeinträchtigungspotenzialen diverser Vorhaben für das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“